

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Beitragsverwaltung

1. Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen der Deutschen Gesellschaft für Coaching e.V.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder und Coaches in Weiterbildung sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
3. Mitglieder in besonderen wirtschaftlichen Krisen können auf Antrag und befristet durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
4. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder sind Einzelpersonen (Ordentliche Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft) und juristische Personen (institutionelle Mitgliedschaft).
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel jährlich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Es gelten folgende Jahresbeitragssätze:

a) Ordentliche Mitgliedschaft	€ 150,-
b) Institutionelle Mitgliedschaft	€ 250,-
c) Fördermitgliedschaft	€ 75,-
4. Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
5. Nach der Aufnahme in den Verein ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe der anteiligen Monatsbeiträge bis Jahresende zu entrichten.
Ab dem Folgejahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ab Mai 2016 im Regelfall per Lastschrift. In Ausnahmefällen kann die Bezahlung per Überweisung genehmigt werden; dafür wird eine Verwaltungsgebühr berechnet.

§ 5 Beiträge und Gebühren für Aufnahme und Zertifizierung

1. Die Gebühren für den Antrag auf Aufnahme betragen für extern Qualifizierte € 300,-.
2. Die Gebühren für den Antrag auf Zulassung als Seniorcoach betragen € 300,-.
3. Die Gebühren für den Antrag auf Akkreditierung mit einer Laufzeit von 4 Jahren betragen € 250,-.
4. Die Gebühren für den Antrag auf Zertifizierung eines Weiterbildungskurses betragen € 250,-.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Beitragsordnung, die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins in einzelnen Beitragsangelegenheiten keine Regelung enthält, trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen.

Nordhelle, 9. März 2018